

Regionalmarke



Pflichtenheft

für die Produktbereiche

Obst- und Traubenbrände

I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen

1. Anwendungsbereiche

Die Regionalmarke kann für Brände aus

- Äpfeln,
- Zwetschen, Mirabellen, Kirschen, Quitten und Birnen
- Trauben

verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

2. Qualitätsbestimmungen

Das verwendete Obst mit Ausnahme von Trauben für die Herstellung von Obstbränden muss aus Streuobst- und Hausgartenanbau oder aus ökologischem Anbau stammen. Im Streuobst- und Hausgartenanbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Verordnung der Europäischen Union für den Ökologischen Landbau ausgeschlossen sind.

Bei der Herstellung von Obst- und Traubenmaische ist der Zusatz von Zucker verboten.

Gentechnik

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Obst- und Traubenbrände der Regionalmarke SooNahe müssen ohne Gentechnik hergestellt werden.

Analytische Qualitätskriterien

Folgende Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden:

Methanolgehalt:

Äpfel, Zwetschen, Mirabellen, Birnen:	max. 1.200 mg/ 100 ml A
Quitten:	max. 1.350 mg/ 100 ml A
Trauben:	max. 1.000 mg/ 100 ml A

Sensorische Qualitätskriterien

Die Prüfung erfolgt durch den Markenvorstand.

3. Herkunftsbestimmungen

Die Rohware zur Herstellung von Obst- und Traubenbränden muss zu 100% in der Gebietskulisse der Regionalmarke erzeugt werden.

In grenznahen Gebieten dürfen bis zu 20% der Rohware aus angrenzenden Gebieten zur Herstellung einbezogen werden, wenn das Obst, bzw. die Trauben vom Zeichennutzer direkt erfasst werden oder von den Erzeugern direkt bei diesem angeliefert werden. Ausnahmen sind vom Markenvorstand zu genehmigen.

II. Kontrollbestimmungen

Das Regionalbündnis wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und Erzeuger überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigung des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Erzeuger einschreiten.

Das Regionalbündnis ist daher verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Kontrollen beim Zeichennutzer und Erzeuger vertragsgemäß durchgeführt werden.

Die Einhaltung der programmspezifischen Anforderungen wird auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung durch ein 3-stufig aufgebautes Kontrollsystem überwacht

Stufe 1: Eigenkontrolle

Jeder an der Regionalmarke teilnehmende Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert im Rahmen der Eigenkontrolle seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Stufe 2: Systemkontrolle

Die Kontrollen erfolgen entsprechend den Richtlinien des Programmes Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL), bzw. des Programmes Agrarwirtschaft-Umweltmaßnahmen-Landentwicklung (PAULa). Die Einhaltung der Bestimmungen in den teilnehmenden Brennereien wird von einer Kommission aus Mitgliedern des Markenvorstandes und des Verbandes der Obst- und Kleinbrenner geprüft.

Alternativ erfolgen die Kontrollen durch die Lebensmittel- und Zollkontrolle.

Stufe 3: Kontrolle der Kontrolle

Vom Regionalbündnis wird angestrebt, dass die vertraglichen Verpflichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zusätzlich durch neutrale Prüfinstitute kontrolliert werden.

Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Richtlinie für das Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL), bzw. für das Programm Agrarwirtschaft-Umweltmaßnahmen-Landentwicklung (PAULa), soweit es sich um Teilnehmer am vorgenannten Programm handelt.
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“